

Vetter Treuhand- und Verwaltungs AG Dienstleistungen

Vetter Treuhand- und Verwaltungs AG | Bahnhofstrasse 26 | 8712 Stäfa | 044 926 34 38

Aktuelle Werte / Themen für das Jahr 2019

Maximale Einzahlung in die Säule 3a

- Für Versicherte mit Pensionskasse (2. Säule) CHF 6'826.00
- Ohne Pensionskasse (2. Säule) CHF 34'128.00
- max. 20% des Nettoeinkommens

Damit in die Säule 3a einbezahlt werden kann, muss ein Erwerbseinkommen ausgewiesen werden. IV-Renten stellen kein Erwerbseinkommen dar. Dagegen kann in die Säule 3a einbezahlt werden, wenn man das ganze Jahr Arbeitslosentaggelder bezogen hat. Wurden Beiträge an die 2. Säule entrichtet, kann max. CHF 6'826 einbezahlt werden, ansonsten nur 20% des Erwerbseinkommens oder max. CHF 34'128.00.

Feuerwehrsold

Für die Kernaufgaben der Feuerwehr gelten folgende Freibeträge: Kanton Zürich CHF 8'000, bei der Direkten Bundessteuer CHF 5'000

Sozialhilfegelder

Unterstützungen von der Gemeinde (Ergänzungsleistungen, Hilflosenentschädigungen, Gemeindegzuschüssen, etc.) an AHV-, IV- und UVG Bezüger sind nicht steuerbar.

Lottogewinne

Ab 1. Januar 2019 sind Gewinne aus Online-Teilnahmen an Spielbankenspielen, sofern diese in der Schweiz zugelassen sind und Gewinne aus der Teilnahme an Grossspielen wie Lotto, Sportwetten und grossen Geschicklichkeitsspielen (Beispiel: Online-Jass von Swisshotto) steuerfrei. Gewinn aus Spielbankenspielen, welche in Schweizer Casinos erzielt werden, sind wie bisher steuerfrei.

Vollumfänglich steuerfrei sind Gewinne aus zugelassenen Kleinspielen, wie z.B. Kleinlotterien, Tombolas und Sportwetten, welche nicht automatisiert, nicht online und nicht interkantonal durchgeführt werden. Gewinne, die der Verkaufsförderung dienen, sind bis zu einem Betrag von CHF 1'000 steuerfrei. Gewinne, die höher sind als CHF 1'000, auch Naturalpreise, z.B. Auto, sind vollumfänglich steuerbar

Vollumfänglich sind Gewinne aus ausländischen bzw. in der Schweiz nicht zugelassenen Spielen steuerbar.